

**Dr. Erwin Pröll**  
Landeshauptmann

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 10.12.2013

zu Ltg.-**248/A-4/44-2013**

-Ausschuss

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 10. Dezember 2013

LH-L-64/486-2013

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Königsberger betreffend Wachaubahn und Reblausexpress – Aufhebung der Fahrgenehmigungen der NÖVOG durch den VwGH, Ltg.-248/A-4/44-2013, teile ich Folgendes mit:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung 1979, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Das Anfragerecht bezieht sich dementsprechend nur auf Angelegenheiten der Landesvollziehung.

Die angesprochenen Verfahren sind bundesgesetzlich im Eisenbahngesetz geregelt. Angelegenheiten der NÖVOG fallen nicht in meinen Kompetenzbereich als Regierungsmitglied der NÖ Landesregierung.

Daher muss ich aufgrund der gegebenen gesetzlichen Grundlagen mitteilen, dass die Anfrage sich – soweit diese überhaupt vom Anfragerecht gem. § 39 LGO 2001 erfasst ist – auf Angelegenheiten bezieht, die nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung nicht in meine Zuständigkeit fallen.

Mit besten Grüßen

Dr. Pröll eh.